

Verkündet laut Protokoll
am 28. Juni 1954, Vogt,
Justizobersekretär als Ur-
kundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Friedrich B [REDACTED], Obstweinkelterei in O [REDACTED]
[REDACTED], Landkreis U [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Gemeinde O [REDACTED], Landkreis U [REDACTED], vertre-
ten durch den Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juni 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger, sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Kreft und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Freiburg/Brsg.
vom 4. Dezember 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Dem Kläger wurde unter dem 30. Juni 1939 die Baugenehmigung für eine Erweiterung seiner Süßmostereianlage erteilt. Mit dem Bau wurde erst später begonnen, und zwar wurden im Jahre 1942 der Keller mit Betondecke und drei eingebaute Silos im Rohbau fertiggestellt. Anfang 1943 wurde der Kläger verhaftet und später wegen Wehrkraftzersetzung zu einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Monaten, die er bis zum 25. April 1944 verbüßte, verurteilt. Im Sommer 1944 beschlagnahmte der Bürgermeister der beklagten Gemeinde durch schriftliche Verfügung, deren Wortlaut im einzelnen nicht mehr festzustellen ist, von den Baumaterialien des Klägers, die dieser sich bereits für den Erweiterungsbau angeschafft hatte, etwa 4.600 Backsteine und 722 "Wabensteine" im Wert von damals rund 300 RM und wies sie dem Maurer St. [REDACTED] zur Errichtung eines Wohnhauses zu. Über die schriftliche Beschwerde, die der Kläger unter dem 23. August 1944 gegen die Beschlagnahme beim Landratsamt U. [REDACTED] erhob, wurde nicht mehr entschieden. Vielmehr wurde im Hinblick auf die am 13. September 1944 erfolgte Veröffentlichung der ein allgemeines Bauverbot enthaltenden 31. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (BG-Bau) die dem Kläger erteilte Baugenehmigung widerrufen. Der Erweiterungsbau wurde erst im Jahre 1949 fertiggestellt.

Im Jahre 1946 erhob der Kläger gegen die auch jetzt beklagte Gemeinde und gegen den Maurer St. [REDACTED] bei dem Landgericht in Konstanz Klage (2 O 19/46). Er verlangte von der beklagten Gemeinde die Lieferung von 8.000 Bausteinen und die Zahlung von 3.946 RM als Ersatz dafür, daß ihm wegen der Nichtfertigstellung des Baues Einlagerungsmöglichkeiten gefehlt hätten und ihm dadurch ein Gewinn in Höhe der Klagesumme entgangen sei. Von St. [REDACTED]

- 3 -

verlangte er Bezahlung der Bausteine mit 496 RM. St. [REDACTED] erkannte im Laufe des Rechtsstreits die Klageforderung in Höhe von 300 RM an und bezahlte diesen Betrag. Das Landgericht erklärte den Rechtsstreit gegen St. [REDACTED] daraufhin insoweit für erledigt, verurteilte St. [REDACTED] zur Zahlung von Zinsen aus dem anerkannten Betrag und wies die weitergehende Klage gegen St. [REDACTED] und die Klage gegen die beklagte Gemeinde in vollem Umfange ab. Die hiergegen eingelegte Berufung nahm der Kläger mit Rücksicht darauf zurück, daß die inzwischen in Kraft getretene Badische Verfassung vom 22. Mai 1947 für Streitigkeiten aus Amtspflichtsverletzungen den ordentlichen Rechtsweg ausschloß.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger von der beklagten Gemeinde Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtsverletzung. Er hat vor dem Landgericht Zahlung von 27.927,50 DM nebst Zinsen verlangt und dazu geltend gemacht: Die Beschlagnahme der Bausteine sei zu Unrecht erfolgt, da der damalige Bürgermeister der beklagten Gemeinde für eine derartige Maßnahme gar nicht zuständig gewesen sei. Ohne die Beschlagnahme würde er den Bau noch vor dem am 14. September 1944 erfolgten Widerruf der Baugenehmigung haben fertigstellen können. Zumindest würde er nach dem Zusammenbruch eine neue Baugenehmigung erhalten und den Bau in einfacher Ausführung vor der Währungsreform mit einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwand durchgeführt haben. Nach der Währungsreform habe er für den Bau, der allerdings in einer besseren Ausführung als es vor der Währungsreform möglich gewesen sei, erstellt worden sei, erheblich mehr aufwenden müssen. Zudem sei ihm ein weiterer Schaden dadurch entstanden, daß er lediglich wegen der Nichtfertigstellung des Baues einige Stahl-tanks und Fässer vor der Währungsreform nicht mehr habe



abnehmen können und sie später in D-Mark habe bezahlen müssen.

Die beklagte Gemeinde hat demgegenüber vorgebracht: Der Bürgermeister habe bei der Beschlagnahme im Auftrag des damaligen Kreisleiters der NSDAP gehandelt, so daß von ihr, der Gemeinde, Schadensersatz nicht verlangt werden könne. Ein Anspruch aus Amtspflichtsverletzung sei zudem deshalb nicht gegeben, weil dem Bürgermeister ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden könne, der Kläger es auch unterlassen habe, den Schaden durch Gebrauch von Rechtsmitteln abzuwenden. Ferner sei die Beschlagnahme überhaupt nicht ursächlich für den nunmehr geltend gemachten Schaden gewesen und schließlich sei der Anspruch auch verjährt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß zwar eine schuldhafte Amtspflichtsverletzung des Bürgermeisters der beklagten Gemeinde zu bejahen, aber der ursächliche Zusammenhang zwischen der Beschlagnahme und dem vom Kläger behaupteten Schaden zu verneinen sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers, mit der er nur noch die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 12.000 DM nebst Zinsen erstrebte, zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Anträge weiter. Die beklagte Gemeinde bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Beschlagnahme der Bausteine durch den Bürgermeister der beklagten Gemeinde objektiv eine Amtspflichtsverletzung darstelle, da eine Zuständigkeit des Bürgermeisters für diese Maßnahme nach dem Reichsleistungsgesetz (RLG) und auch nach dem "Erlaß des Führers über die Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerks" vom 9. September 1943 (RGBl I 535) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen nicht begründet gewesen sei. Dem ist zuzustimmen. Denn der Bürgermeister war nicht eine zur Inanspruchnahme der Steine nach dem Reichsleistungsgesetz legitimierte Bedarfsstelle; seine Zuständigkeit kann auch nicht aus § 21 RLG hergeleitet werden. In dem zu dem erwähnten "Führererlaß" ergangenen Ausführungserlaß des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 (MBliV 1943 Sp 1795) und der einschlägigen 33. Anordnung des GB-Bau vom 15. September 1943 (aaO Sp 1800) war - wie das Berufungsgericht im einzelnen zutreffend dargelegt hat - eine Beschlagnahme von Baustoffen lediglich durch die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte und Oberbürgermeister) vorgesehen.

Das Berufungsgericht hat jedoch im Gegensatz zum Landgericht ein Verschulden des Bürgermeisters verneint und dazu zunächst im einzelnen ausgeführt: Der Bürgermeister habe aus den die Errichtung von Behelfsheimen im Rahmen des "Deutschen Wohnungshilfswerks" betreffenden Erlassen, die sämtlichen Gemeinden mitgeteilt worden seien, entnehmen müssen und auch tatsächlich entnommen, daß die NSDAP bei dieser Aktion weitgehend eingeschaltet war. Denn mit der Durchführung der genannten Aktion sei als Reichswoh-

nungskommissar der damalige Reichsleiter Dr. L. beauftragt gewesen, der seinerseits durch den erwähnten Erlaß vom 22. September 1943 die damaligen Gauleiter der Partei zur Lenkung und Steuerung der Aktion eingesetzt habe. In der örtlichen Instanz hätten die Ortsgruppenleiter und Bürgermeister die für eine erfolgreiche und rasche Durchführung der Aktion erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Kreisleiter hätten die örtlichen Instanzen in jeder Hinsicht zu fördern und zu unterstützen gehabt. Dementsprechend habe, wie der Bürgermeister im Vorprozeß als Zeuge glaubhaft bekundet habe, bei der Kreisleitung eine Besprechung mit den Bürgermeistern stattgefunden, in der die Errichtung von Behelfsheimen und deren Zahl für die einzelnen Gemeinden festgelegt worden sei. Danach habe eine Kommission, der auch der Kreisgeschäftsführer der Partei und der für die beklagte Gemeinde zuständige Ortsgruppenleiter angehört hätten, das bereits begonnene Bauvorhaben des Maurermeisters St. besichtigt und dem Bürgermeister erklärt, er solle die bei dem Kläger lagernden Bausteine dem St. zuteilen. Der Bürgermeister habe das jedoch abgelehnt und daraufhin sei die Kommission selbst zu dem Kläger gegangen. Einige Tage darauf habe der Bürgermeister von der Kreisleitung ein Schreiben des Inhalts bekommen, daß er das bei dem Kläger lagernde Baumaterial beschlagnahmen solle. Nach weiteren acht bis zehn Tagen habe die Kreisleitung in einem zweiten Schreiben angefragt, warum die Beschlagnahme noch nicht durchgeführt sei. Da die Kreisleitung in diesem Schreiben wiederum die Beschlagnahme der Steine verlangt habe, habe er jetzt die Beschlagnahme verfügt. Es sei deshalb erwiesen, daß der Bürgermeister die Beschlagnahme nur nach wiederholtem Drängen der Kreisleitung ausgesprochen habe.

Die Revision rügt demgegenüber eine Verletzung des § 286 ZPO mit der Begründung, daß das Berufungsgericht zu Unrecht den Antrag des Klägers auf Vernehmung seiner Ehefrau übergangen habe, die dafür als Zeugin benannt war, daß der frühere Kreisleiter dem Kläger bei einer Besprechung erklärt habe, man habe kein Interesse an seinen Steinen, man wolle vielmehr, daß sein Neubau fertig werde. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Selbst wenn Frau B. die in ihr Wissen gestellte Behauptung bestätigen würde, so würde dies doch der Glaubwürdigkeit des Zeugen W. und der Richtigkeit seiner Darstellung - nämlich, daß er erst auf wiederholtes Drängen der Kreisleitung die Beschlagnahme ausgesprochen habe - nicht entgegenstehen. Denn es sei durchaus möglich, daß die Kreisleitung sich nach außen hin an dem Baumaterial des Klägers uninteressiert gezeigt habe, während sie intern deren Beschlagnahme forderte. Die Revision meint, daß diese Ausführungen des Berufungsgerichts die Möglichkeit zuließen, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt habe. Sie verweist dazu unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Recht 1922, 433; HRR 1936, 665) darauf, daß der Kläger hinsichtlich der fahrlässigen Amtspflichtverletzung des Bürgermeisters seiner Darlegungs- und Beweispflicht dadurch genüge, daß er einen Sachverhalt darlege, der nach dem regelmäßigen Zusammenhang der Dinge die Folgerung rechtfertige, daß der Beamte seine Amtspflicht fahrlässig verletzt habe. Ein solcher Sachverhalt sei hier vom Kläger dargetan, da feststehe, daß der Bürgermeister zur Beschlagnahme nicht berechtigt gewesen sei. Tatsächlich geht es aber bei den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht um eine Verkennung der Beweislast. Das Berufungsgericht ist vielmehr - ohne insoweit auf die Beweislast abzustellen - zu der Überzeugung gekommen, daß tatsächlich der Bürgermeister nur auf wiederholtes Drängen

der Kreisleitung die Beschlagnahme der Bausteine angeordnet hat. Zu diesem Ergebnis konnte das Berufungsgericht gelangen, ohne sich durch Nichtvernehmung der Ehefrau B-
[REDACTED] eines Verstoßes gegen § 286 ZPO schuldig zu machen. Denn das Berufungsgericht hat die Behauptung des Klägers, deren Richtigkeit seine Ehefrau bestätigen sollte, als wahr unterstellt, so daß es insoweit einer Beweisaufnahme überhaupt nicht mehr bedurfte. Das Berufungsgericht ist also von der Richtigkeit der in Rede stehenden Behauptung ausgegangen - daß nämlich der frühere Kreisleiter dem Kläger bei einer Besprechung erklärt habe, man habe kein Interesse an seinen Steinen, man wolle vielmehr, daß sein Neubau fertig werde - und trotzdem auf Grund der Bekundungen des Zeugen W [REDACTED] aus im einzelnen dargelegten Gründen zu der Überzeugung gelangt, daß W [REDACTED] in seiner damaligen Eigenschaft als Bürgermeister erst auf wiederholtes Drängen der Kreisleitung die Beschlagnahme ausgesprochen habe. Diese in der Tatsacheninstanz erfolgte Beweiswürdigung, bei der Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze nicht ersichtlich sind, ist vom Revisionsgericht nicht zu beanstanden. Die Revision meint ferner, daß der - von der Beklagten zu führende - Beweis eines mangelnden Verschuldens nicht durch die Bekundungen des Beamten, der selbst den rechtswidrigen Verwaltungsakt vorgenommen habe, als erbracht angesehen werden könne. Mit diesen Angriffen aber richtet sich die Revision in Wirklichkeit ebenfalls ausschließlich gegen die dem Tatrichter allein vorbehaltene Beweiswürdigung, die einer Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterliegt. Ob es zulässig war, die im Vorprozeß aufgenommene Niederschrift über die Bekundungen des Zeugen W [REDACTED] in dem vorliegenden Rechtsstreit zu verwerten, anstatt ihn selbst als Zeugen zu hören, kann offen bleiben, da insoweit das Verfahren des Berufungsgerichts nicht gerügt ist. - Verfahrensrechtliche

Bedenken gegen die hier erörterte Feststellung des Berufungsgerichts sind mithin vom Revisionsgericht nicht zu erheben.

Das Berufungsgericht hat alsdann zu der Frage der schuldhaften Amtspflichtsverletzung des Bürgermeisters W. [REDACTED] weiter ausgeführt: Bei der gegebenen Sachlage habe der Bürgermeister mit vollem Recht davon ausgehen können, daß es sich bei dem Bau, der von dem Maurermeister St. [REDACTED] nach Erlaß der Bestimmungen über das Wohnungshilfswerk in Angriff genommen wurde, um ein Behelfsheim im Sinne dieser Bestimmungen gehandelt habe. - Bei der Frage, ob der Bürgermeister schuldhaft seine Zuständigkeit überschritten habe, sei zu berücksichtigen, daß nach allgemeiner Erfahrung mit Verschärfung der Kriegslage die Befugnisse der Partei, insbesondere im örtlichen Wirkungsbereich, zugenommen hätten. In vorliegendem Falle habe außerdem die Organisation des Wohnungshilfswerks, an dessen Spitze ein hoher Parteibeamter gestanden habe, und das tatsächliche Verhalten der Kreisleitung bei dem Bürgermeister einer Landgemeinde den Eindruck entstehen lassen müssen, daß die NSDAP eine Weisung der hier in Rede stehenden Art erteilen und er, der Bürgermeister, damit für eine Beschlagnahme von Baustoffen zuständig sein konnte. Es könne deshalb dem nebenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er nicht durch eine genaue Nachprüfung seine Zuständigkeit und die der Kreisleitung für derartige Weisungen festgestellt habe. Anhaltspunkte, die unabhängig von dem Fehlen der Zuständigkeit eine schuldhafte Amtspflichtsverletzung des Bürgermeisters ergeben könnten, wie etwa unsachliche Erwägungen, seien nicht geltend gemacht und ein Verschulden des Bürgermeisters sei deshalb nicht festzustellen.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Tatsächlich waren zur Durchführung des "Deutschen Wohnungshilfswerks" die damaligen Parteidiinststellen in erheblichem Maße eingesetzt. Wie oben bereits gesagt, hatten die Gauleiter der NSDAP die Aktion zu lenken und zu steuern und hatten die Kreisleiter neben den Landräten die örtlichen Instanzen zu fördern und zu unterstützen. Der zuständige Kreisleiter war in vorliegendem Falle auch im Rahmen der Aktion tätig geworden und hatte Besprechungen mit den Bürgermeistern über die Einzelheiten zur Durchführung der Aktion abgehalten. Angesichts dessen, daß die zur Förderung des Wohnungshilfswerks eingesetzte Kommission den Bürgermeister zur Zuweisung der Bausteine des Klägers an St. [REDACTED] zu veranlassen gesucht und alsdann die Kreisleitung ihn wiederholt zur Beschlagnahme der Steine für St. [REDACTED] aufgefordert hat, begegnet es keinen Bedenken, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß W. [REDACTED] davon habe ausgehen können, daß es sich bei dem Bauvorhaben des Strasser um einen im Rahmen des Wohnungshilfswerks zu errichtenden und zu fördernden Bau gehandelt habe. Wenn das Berufungsgericht in Anbetracht der weitgehenden Einschaltung der Parteidiinststellen in die Aktion des Wohnungshilfswerks weiter angenommen hat, Bürgermeister W. [REDACTED] habe davon ausgehen dürfen, daß er im Rahmen der in Rede stehenden Aktion auch Weisungen des Kreisleiters zu befolgen habe, und ihm auch hinsichtlich seiner eigenen Zuständigkeit für die Beschlagnahme, zu der er wiederholt aufgefordert wurde, Zweifel nicht hätten zu kommen brauchen, so sind auch dagegen vom Revisionsgericht Bedenken nicht zu erheben, zumal es in dem o.a. Erlaß vom 22. September 1943 ausdrücklich hieß, daß in der örtlichen Instanz die Ortsgruppenleiter und Bürgermeister die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hätten (Ziff 2 Abs 1) und daß es sich bei

der Aktion um Aufgaben handele, die ... ein völlig unbürokratisches ... Handeln erforderten, daß das Erforderliche ohne unnötige Rückfragen zu veranlassen sei und alle Dienststellen zu schnellem und verantwortungsvollem Handeln entschlossen sein müßten (Ziff 16 Abs 1). Wollte man unter den gegebenen Umständen dem Bürgermeister einen Vorwurf daraus machen, daß er hinsichtlich der Weisungsbefugnis des Kreisleiters und seiner eigenen Zuständigkeit für die Beschlagnahme der Bausteine keine Bedenken getragen hat, so würde man damit bei der gebotenen Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse die Anforderungen, die vernünftigerweise an die Sorgfaltspflicht eines Bürgermeisters einer Landgemeinde, der zudem als solcher nur nebenamtlich tätig war, überspannen.

Eine schuldhafte Amtspflichtsverletzung des Bürgermeisters, für die die beklagte Gemeinde einzustehen haben würde, hat das Berufungsgericht sonach mit Recht verneint.

II.

Einen Anspruch aus Aufopferung oder enteignungsgleichem Eingriff hat das Berufungsgericht mit der Begründung als nicht gegeben erachtet, daß der Bau von Behelfsheimen im Rahmen des zur Unterkunftsbeschaffung für Luftkriegsbedroffene errichteten "Deutschen Wohnungshilfswerks" eine überörtliche Angelegenheit dargestellt und nicht den örtlichen Interessen der einzelnen Gemeinden gedient habe, so daß die beklagte Gemeinde auch nicht zur Zahlung einer Entschädigung für die Wegnahme der Bausteine des Klägers verpflichtet sei.

Mit dieser Begründung kann jedoch die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht gehalten werden. Denn das Berufungsgericht setzt in seiner Entscheidung voraus, daß die Steine dem "Deutschen Wohnungshilfswerk" zugute gekommen seien. Das aber kann nach den bisherigen Feststellungen noch keineswegs angenommen werden, da das Berufungsgericht gar nicht festgestellt hat, daß es sich entgegen der ausdrücklichen Behauptung des Klägers bei dem von St. [REDACTED] errichteten Bau um ein Behelfsheim im Sinne der Ziffer I Abs 2 des "Führererlasses" vom 9. September 1943 und des o.a. Erlasses des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 gehandelt habe. Zwar ist auch das Gegenteil noch nicht eindeutig festgestellt, wenn auch der Umstand, daß das Berufungsgericht im einzelnen dargelegt hat, der Bürgermeister habe ohne Verschulden annehmen dürfen, daß es sich um ein derartiges Behelfsheim gehandelt habe, dafür spricht, daß das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, es handele sich nicht um ein solches Behelfsheim. War das aber tatsächlich nicht der Fall und gehörte St. [REDACTED] auch nicht zu den "Luftkriegsbetroffenen", worüber es ebenfalls an ausdrücklichen Feststellungen fehlt, dann kann der an sich zutreffende Gesichtspunkt, daß es sich bei der Unterkunftbeschaffung für Luftkriegsbetroffene im Rahmen des "Deutschen Wohnungshilfswerks" um eine überörtliche, im allgemeinen Staatsinteresse liegende Aufgabe handelte und durch eine im Zuge dieser Aktion erfolgte Errichtung eines Behelfsheimes der Staat begünstigt sei, hier naturgemäß nicht zur Verneinung des Aufopferungsanspruches des Klägers herangezogen werden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich aber aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig:

Der Kläger kann aus dem Gesichtspunkt der Enteignungsentschädigung eine Vergütung lediglich für die in Anspruch genommenen Steine verlangen. Denn durch die Inanspruchnahme der Steine ist in weitere einer Enteignung fähige vermögenswerte Rechte nicht eingegriffen worden. Für die ihm weggenommenen Steine aber hat der Kläger die ihm zustehende Vergütung erhalten. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils hat es sich bei den in Anspruch genommenen Steinen um rund 4.600 Backsteine und 722 Wabensteine gehandelt, deren Erhalt St. [REDACTED] auch in dem Vorprozeß zugegeben hat. Für diese Steine hat St. [REDACTED] im Laufe des Vorprozesses 300 RM bezahlt und dieser Betrag entsprach damals dem Wert der Steine, wie sich aus dem in dem Vorprozeß ergangenen Urteil des Landgerichts in Konstanz vom 25. Juli 1947 ergibt. Daß Steine im freien Handel damals nicht oder nur zu hohen Schwarzmarktpreisen zu kaufen waren, ist in diesem Zusammenhang nicht von entscheidender Bedeutung, da für die Bemessung der Enteignungsentschädigung nur der Preis, der einer Sache erlaubterweise im Rahmen eines erlaubten Geschäfts zukommt, maßgebend sein kann. Über die seitens St. [REDACTED] im Jahre 1947 gezahlten 300 RM hinaus steht dem Kläger sonach ein weitergehender Entschädigungsanspruch nicht mehr zu.

Die Revision ist deshalb im Ergebnis unbegründet und mußte - unter Beachtung des § 97 ZPO für die Kostenentscheidung - zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Beyer